Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/35_2020

Lausanne, 8. September 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. August 2020 (4A_248/2019, 4A_398/2019)

DSD-Reglement: Beschwerde von Caster Semenya gegen Entscheid des Internationalen Sportschiedsgerichts abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der südafrikanischen Sportlerin Caster Semenya und ihres Leichtathletikverbandes ab, die sie gegen den Entscheid des Internationalen Sportschiedsgerichts über die "Eligibility Regulations for the Female Classification (Athletes with Differences of Sex Development)" (DSD-Reglement) erhoben hatten. Das Internationale Sportschiedsgericht durfte die für Athletinnen mit der genetischen Variante "46 XY DSD" erlassenen Teilnahmebedingungen schützen, um fairen Wettbewerb in gewissen Laufdisziplinen der weiblichen Leichtathletik zu gewährleisten.

Der Internationale Leichtathletikverband erliess im April 2018 das neue DSD-Reglement. In diesem werden die Bedingungen geregelt, welche eine betroffene Athletin erfüllen muss, um in der "protected class women" an internationalen Laufwettbewerben über Distanzen von 400 Metern bis zu einer Meile teilnehmen zu können. Das Reglement erfasst ausschliesslich Athletinnen mit der genetischen Variante "46 XY DSD". Personen mit dieser Genvariante weisen einen Testosteronspiegel klar im männlichen Bereich auf. Das DSD-Reglement verlangt von betroffenen Athletinnen, ihren Testosteronspiegel während sechs Monaten vor einem Wettkampf unter einen bestimmten Wert (5 nmol/L) zu senken und solange unter diesem Wert zu halten, wie sie in der Kategorie "Frauen" an entsprechenden internationalen Wettkämpfen teilnehmen wollen.

Die südafrikanische Sportlerin Caster Semenya rekurrierte im Juni 2018 gegen das DSD-Reglement beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne ("Tribunal Arbitral du Sport", TAS). Ebenfalls ans TAS gelangte der südafrikanische Leichtathletikverband ("Athletics South Africa", ASA). Das TAS wies beide Schiedsklagen 2019 ab. Es kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Zulassungsbedingungen gemäss DSD-Reglement zwar nur betroffene Athletinnen erfassen würden, die Differenzierung aber erforderlich, zumutbar und verhältnismässig sei, um die Integrität der weiblichen Leichtathletik ("protected class women") in den betreffenden Laufwettbewerben zu wahren und faire Wettkämpfe zu gewährleisten.

Caster Semenya und ASA erhoben gegen den TAS-Entscheid Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht. Es weist die Beschwerden ab.

Das TAS hat den Fall Caster Semenya als unabhängiges Schiedsgericht umfassend geprüft und dazu namentlich zahlreiche Experten angehört. Das Bundesgericht kann den Entscheid des TAS seinerseits keiner freien rechtlichen Kontrolle unterziehen. Vielmehr beschränkt sich seine inhaltliche Prüfung von Gesetzes wegen einzig auf die Frage, ob der Entscheid des TAS gegen grundlegende und weithin anerkannte Prinzipien der Rechtsordnung ("ordre public") verstösst. Das ist nicht der Fall.

Caster Semenya macht im Wesentlichen eine Verletzung des Diskriminierungsverbots geltend. Das TAS hat für das Bundesgericht gestützt auf die übereinstimmende Meinung der beigezogenen Experten verbindlich festgestellt, dass Testosteron den Hauptfaktor für die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Geschlechter in der Leichtathletik darstellt; Frauen mit der Genvariante "46 XY DSD" weisen gemäss TAS einen mit Männern vergleichbaren Testosteronspiegel auf, der ihnen einen unüberwindbaren Wettbewerbsvorteil verschafft und sie in die Lage versetzt, Athletinnen ohne die Variante "46 XY DSD" zu schlagen. Auf Basis dieser Feststellungen ist der Entscheid des TAS nicht zu beanstanden. Die Fairness beim sportlichen Wettkampf ist ein legitimes Anliegen und bildet ein zentrales Prinzip des Sports. Sie stellt eine der Säulen dar, auf welcher der Wettkampf beruht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte misst dem Aspekt des fairen Wettkampfs ein besonderes Gewicht bei. Nebst diesem gewichtigen öffentlichen Interesse hat das TAS zu Recht die weiteren massgebenden Interessen berücksichtigt, namentlich die privaten Interessen der in der Kategorie "Frauen" laufenden Athletinnen.

Sein Entscheid ist auch unter dem Blickwinkel der geltend gemachten Verletzung der Persönlichkeit und der Menschenwürde von Caster Semenya mit dem ordre public vereinbar. Die medizinischen Abklärungen und die allenfalls notwendige medikamentöse Senkung des Testosteronspiegels stellen zwar einen erheblichen Eingriff in die körperliche Integrität dar. Der Kernbereich dieses Rechts wird jedoch nicht berührt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Untersuchungen durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte und in keinem Fall gegen den Willen einer Athletin durchgeführt werden. Schliesslich ist der Entscheid des TAS auch mit der Garantie der Menschenwürde vereinbar. Betroffenen Athletinnen steht es frei, eine Behandlung zur Senkung des Testosteronspiegels zu verweigern. Der Entscheid des TAS zielt auch nicht darauf ab, das weibliche Geschlecht betroffener Athletinnen in irgendeiner Weise in Frage zu stellen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > <math>4A 248/2019 eingeben.